

*(nach 1453 April 1 – vor 1454 Februar 3, Brixen).*¹⁾

Nr. 3352

*(Sigmund) Wirsung*²⁾, Hofrichter, fordert auf Gebeiß des NvK alle Lebensträger des Hochstiftes, die in der von ihnen gesetzten Frist³⁾ nicht um Lebenserneuerung nachsuchten, auf, am 3. Februar 1454 vor ihm in der Hofstube zu Brixen zu erscheinen, um sich zu rechtfertigen. Diese Aufforderung gilt auch für diejenigen, die ihre Leben ohne Erlaubnis des Bischofs versetzt, verpent, verkaufft ader zo affterlehen gemacht haben. Dieses Dekret wird an der Domkirche zu Brixen und anderswae in den bistom ze Brixen angeschlagen.

Entwurf: BRIXEN, DA, HRR If. 238^r Nr. 740.

¹⁾ Undatiert. *Terminus post quem* der in Nr. 2691 gesetzte Termin, *terminus ante quem* der hier angegebene Tag.

²⁾ Zu ihm s.o. Nr. 2769.

³⁾ In Nr. 2691 wird der 1. April 1453 als Frist gesetzt.